

Autor: Holger Fleischer
Dokumenttyp: Aufsatz
Literaturnachweis: ZIP 2021, 2205-2214 

Quelle: 
Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln

Fundstelle: ZIP 2021, 2205-2214
Zitiervorschlag: Fleischer, ZIP 2021, 2205-2214

Ein erstes Rechtskleid für die Decentralized Autonomous Organization: Die Wyoming DAO LLC - Vorbild auch für Deutschland?

*Holger Fleischer**

Dezentrale autonome Organisationen sind allenthalben auf dem Vormarsch, und das Gesellschaftsrecht hinkt hinterher. Dieser Beitrag führt in die Welt digitaler Gesellschaften ein, dokumentiert den aktuellen Diskussionsstand zu ihrer sach- und kollisionsrechtlichen Einordnung und stellt mit der Wyoming DAO LLC die weltweit erste Rechtsformvariante vor, die speziell auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten ist. Abschließend erörtert er, ob es hierzulande ein Bedürfnis für die Anreicherung des Rechtsformtableaus um eine „Kryptogesellschaft“ gibt.

I. Einführung

Wyoming, der bevölkerungsärmste Bundesstaat der Vereinigten Staaten, gilt als einer der Vorreiter im US-amerikanischen Gesellschaftsrecht. Hier erblickte am 3. 3. 1977 die Limited Liability Company (LLC) das Licht der Welt,¹ die heute mit ihrem hybriden Charakter zwischen Personen- und Kapitalgesellschaft die beliebteste US-amerikanische Gesellschaftsform für Unternehmensgründer darstellt.² Und hier kann seit dem 1. 7. 2021 auf der Grundlage eines Anhangs zum einheimischen LLC Act³ eine sog. Decentralized Autonomous Organization (DAO) als LLC in das Register eingetragen werden.⁴ Schon vier Tage später hat mit der American CryptoFed, einem Anbieter von mobilen Bankenslösungen, eine erste DAO von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.⁵

Der vorliegende Beitrag untersucht als Teil eines breit angelegten Forschungsprogramms zu Rechtsformneuschöpfungen im in- und ausländischen Gesellschaftsrecht,⁶ was es mit der DAO im Allgemeinen und der Wyoming DAO LLC im Besonderen auf sich hat. Er erläutert zunächst technische Grundlagen, Konzept und Anwendungsfelder für DAOs (II), bevor er sich ihrer sach- und kollisionsrechtlichen Einordnung zuwendet (III). Sodann geht es um den allgemeinen Regelungsrahmen für LLCs in den Vereinigten Staaten (IV). Hierauf aufbauend folgt ein ausgedehnter Rundgang durch das Reformgesetz in Wyoming, das Gründern und Teilnehmern von DAOs weltweit erstmals ein maßgeschneidertes Rechtskleid zur Verfügung stellt (V). Ein abschließender Ausblick widmet sich der Verwendung der

Wyoming DAO LLC durch hiesige Nutzer (VI) und dem künftigen Regelungsrahmen für digitale Gesellschaften in Deutschland (VII).

II. Technische Grundlagen, Konzept und Anwendungsfelder für DAOs

Bei einer DAO handelt es sich um eine neue, dezentrale und digitale Organisationsform, die mittels eines Programmcodes automatisch bestimmte Transaktionen ausführt. Sie ist im juristischen Schrifttum zuletzt verschiedentlich vorgestellt worden,⁷ ohne dass sich allerdings eine einheitliche Definition

- 2205 -

Fleischer, ZIP 2021, 2205-2214

- 2206 -

herausgebildet hat.⁸ Etwas vereinfacht macht sich eine DAO die Blockchain- oder Distributed-Ledger-Technologie zunutze – ein verteiltes Netzwerk, bei dem jeder in das Netzwerk integrierte Rechner („node“) gleichberechtigt ist („Peer-to-Peer-Network“) und über dieselben Datensätze verfügt. Diese redundante Datenverwaltung erlaubt eine weitgehend fälschungssichere Speicherung und Verarbeitung von Transaktionen mit digitalen Vermögenswerten. Die einzelnen Transaktionen werden durch einen sog. Smart Contract in die Wege geleitet und ausgeführt, bei dem es sich regelmäßig nicht um einen Vertrag im Rechtssinne handelt, sondern um einen sich selbst durchsetzenden Software-Code, der keiner gesonderten Vollstreckung mehr bedarf.⁹ Auf diese Weise lassen sich „gesellschaftsähnliche Organisationen“¹⁰ schaffen und auf der Blockchain abbilden. Das geschieht häufig auf der Plattform Ethereum,¹¹ die hierfür dezentrale Applikationen (DApps) anbietet.¹²

Konzipiert worden sind DAOs ursprünglich als eine Art Anlage- oder Investmentfonds:¹³ Nutzer können über die Distributed-Ledger-Technologie virtuelle Währungen einlegen und erhalten im Gegenzug eine virtuelle Rechtsposition („token“), die ihnen Vorschlags-, Stimm- und Dividendenrechte im Hinblick auf künftige Anlageprojekte verschafft. Über den Einsatz des eingesammelten Kapitals entscheiden die Anleger mittels vordefinierter Abstimmungsregeln im Programmcode. Wird ein Anlagevorschlag angenommen, so führt ihn der Programmcode automatisch aus. Eines Geschäftsführers oder Vorstands bedarf es hierfür nicht.¹⁴ Vielmehr zeichnen sich DAOs gerade durch ihr dezentrales Management aus.¹⁵

Die wohl bekannteste DAO ist im Jahre 2016 unter der Bezeichnung „The DAO“ entstanden. Ihr Initiator, der deutsche Programmierer *Christoph Jentzsch*, hatte den Programmcode im Internet offen zur Verfügung gestellt.¹⁶ Dieser konnte auf der Ethereum-Blockchain abgelegt und sodann aktiviert werden. *Jentzsch* selbst wählte eine so geschaffene DAO aus, gab ihr den Namen „The DAO“ und warb mit Hilfe der von ihm mitgegründeten Slock.it UG um Investorengelder.¹⁷ Nutzer der Ethereum-Blockchain sollten die Kryptowährung Ether an eine digitale Adresse von „The DAO“ überweisen und dafür Anteilsrechte erhalten. Innerhalb weniger Wochen kam so Kapital im Gegenwert von 160 Mio. US-Dollar zusammen: „das größte Crowdfunding Projekt aller Zeiten“,¹⁸ über das national und international ausgiebig berichtet wurde. Kurz darauf geriet „The DAO“ abermals in die Schlagzeilen, als sie durch einen Hackerangriff aufgrund einer Schwachstelle in ihrem Programmcode vor aller Augen 50 Mio. US-Dollar verlor.¹⁹ Nach intensiven Diskussionen entschieden sich die Anleger mit großer Mehrheit für einen Eingriff in den Programmcode („hard fork“) und konnten so den Verlust des Geldes auf der Ethereum-Blockchain wieder rückgängig machen.²⁰ Gleichwohl war das Projekt „The DAO“ danach ge-

scheitert.²¹ Dem Blockchain-Konzept als solchem vermochte dies aber nichts anzuhaben; inzwischen gibt es Dienstleister wie Aragon.org oder DAOStack.io, die bei der Initiierung einer DAO behilflich sind und die DAO-Idee so einem breiteren Publikum näherbringen wollen.

Ebenso wie „The DAO“ dienen DAOs heute überwiegend als Investitionsvehikel für Kryptowährungen und andere digitale Vermögenswerte.²² Als solche sind sie Bestandteil der Decentralized Finance (De-Fi), ein Sammelbegriff für klassische Finanzdienstleistungen, die über eine dezentrale Plattform abgewickelt werden.²³ DAOs sind hierauf aber nicht beschränkt, sondern können auch zu anderen Zwecken eingesetzt werden, etwa für ein Forschungsnetzwerk oder eine Social-Media-Plattform.²⁴ Auch für philanthropische Zwecke sind sie schon verwendet worden, wie das Beispiel der Siemens Hutten-DDO veranschaulicht.²⁵ Zu den beliebtesten DAOs gehören gegenwärtig etwa Namen wie Maker, Aragon, MetaCartel oder DAOStack.²⁶

III. Rechtliche Einordnung von DAOs

Die juristische Qualifizierung von DAOs bereitet im In- und Ausland sowohl sach- als auch kollisionsrechtlich enorme Schwierigkeiten. Dies liegt zum einen an ihrer dezentralen und grenzüberschreitenden Organisationsform, zum anderen daran, dass die meisten Beteiligten Rechtsfragen bewusst oder unbewusst ausblenden.²⁷ Anschaulich bezeichnet man DAOs daher auch als „alegal“.²⁸

- 2206 -

Fleischer, ZIP 2021, 2205-2214

- 2207 -

1. Sachrechtliche Einordnung

1.1 Deutschland

Wie jedem anderen personenrechtlichen Zusammenschluss stehen den DAO-Beteiligten hierzulande eine Reihe körperschaftlicher Organisationsformen zur Verfügung, die ihnen den Vorteil einer beschränkten Haftung bieten und zugleich ein eigenes Rechtssubjekt für die Marktteilnahme der DAO in der Realwirtschaft schaffen. Hierzu zählen etwa GmbH und AG, Genossenschaft und Verein.²⁹ Sie alle vertragen sich freilich kaum mit der dezentralen Organisationsstruktur auf der Blockchain, weil sie zwingend ein zentrales Geschäftsleitungsorgan verlangen.³⁰ Unabhängig davon lassen sich bereits bestehende DAOs in aller Regel schon deshalb nicht als Kapitalgesellschaften oder sonstige Körperschaften einordnen, weil ihnen die erforderliche Registereintragung fehlt.³¹ Sie sind gerade ohne einen verwissernden Seitenblick auf gesellschaftsrechtliche Regelungsmodelle geschaffen worden³² oder grenzen sich sogar bewusst vom staatlichen Recht ab.³³ Manche von ihnen bedienen sich immerhin gewisser Hilfskonstruktionen, um das sog. Oracle-Problem zu bewältigen: die Verbindung der Blockchain („online“) mit der Außenwelt („offline“). Zu diesem Zweck ist etwa bei „The DAO“ eine schweizerische GmbH unter der Firma „DAO.Link“ gegründet worden, die im Außenverhältnis als Treuhänderin auftreten sollte.³⁴

Ohne kautelarjuristische Vorsorge greift für eine DAO regelmäßig der gesellschaftsrechtliche Rechtsformzwang ein. Obwohl die beteiligten Nutzer unter einem Pseudonym handeln und die anderen Be-

teiligten häufig nicht kennen, wird man angesichts der wirtschaftlichen Bedeutung ihrer Beteiligung regelmäßig nicht an ihrem Rechtsbindungswillen zweifeln können.³⁵ Dann aber dürften aufgrund der gemeinsamen Zweckverfolgung der DAO-Nutzer die Eingangsvoraussetzungen des § 705 BGB erfüllt sein. Eine DAO bildet daher regelmäßig eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts bzw. bei handelsgewerblicher Tätigkeit eine OHG.³⁶ Auf einen etwa entgegenstehenden Parteiwillen kommt es nicht an;³⁷ eine Anfechtung nach § 119 Abs. 1 BGB wegen Rechtsfolgenirrtums scheidet aus.³⁸ Rechtlich ohne Belang ist auch, dass es der DAO an dem Merkmal der Personenbezogenheit fehlt.³⁹ Die personenrechtliche Verbundenheit der Beteiligten (*intuitus personae*) ist im Laufe der Zeit von einem Begriffs- zu einem Charaktermerkmal der Personengesellschaft verblasst.⁴⁰ Rechtsprechung und Rechtslehre erkennen aufgrund der Typenfreiheit im Personengesellschaftsrecht auch BGB-Gesellschaften oder OHGs mit einem größeren Kreis von Mitgliedern an, die untereinander keinen engen Kontakt pflegen.⁴¹ Das Paradebeispiel ist die moderne Publikumpersonengesellschaft. Als eine solche Publikums-GbR wird man auch die DAO typischerweise einordnen können.⁴²

Als BGB- oder OHG-Gesellschafter haften die DAO-Nutzer nach § 128 HGB (analog) unbeschränkt, unmittelbar, primär und gesamtschuldnerisch für alle Gesellschaftsverbindlichkeiten.⁴³ Hierin liegt für sie ein beträchtliches und zumeist wohl auch überraschendes⁴⁴ Risiko.⁴⁵ Dieses Risiko vergrößert sich noch dadurch, dass ein Rückgriff bei den Mitgesellschaftern gem. § 426 BGB im Falle einer haftungsrechtlichen Inanspruchnahme wegen der Pseudonymisierung aller Beteiligten⁴⁶ wenig erfolgversprechend erscheint.⁴⁷ Für das DAO-Konzept insgesamt wäre eine unbeschränkte persönliche Haftung auch deshalb abträglich, weil sie das Entstehen eines Sekundärmarktes für DAO-Token wegen der Haftung von Neugesellschaftern für Altschulden gem. § 130 HGB (analog) erschwert, wenn nicht gar verhindert.⁴⁸ De lege lata könnte man deshalb über eine institutionelle Haftungsbeschränkung für DAOs nachdenken.⁴⁹ Eine solche Haftungsbeschränkung hat die höchstrichterliche Rechtsprechung namentlich für Gesellschafter einer Bauherren-GbR anerkannt.⁵⁰ Für eine solche teleologische Reduktion des § 128 HGB wird auch nach der MoPeG-Reform⁵¹ im künftigen Personengesellschaftsrecht Raum bleiben.⁵² Ob allerdings die tragenden Erwägungen der BGH-Rechtsprechung über den „engen Bereich der geschlossenen Immobilienfonds und der [...] Bauherrngemeinschaften in der Form der GbR“⁵³ hinaus auch auf DAO-Fälle passen, steht dahin.⁵⁴ Es mehren

- 2207 -

Fleischer, ZIP 2021, 2205-2214

- 2208 -

sich deshalb die Stimmen, die de lege ferenda für eine Haftungsbegrenzung der DAO-Mitglieder werben.⁵⁵

1.2 Vereinigte Staaten

Auch in den Vereinigten Staaten dürfte eine DAO, sofern sie nicht als *corporation* oder LLC registriert ist, dem Recht der Personengesellschaften unterfallen.⁵⁶ Nach der dortigen Modellgesetzgebung, dem Revised Uniform Partnership Act (RUPA), entsteht eine *general partnership*, wenn mindestens zwei Personen gemeinsam als Inhaber ein Unternehmen zur Gewinnerzielung betreiben.⁵⁷ Besondere Formalitäten sind nicht vorgeschrieben, der Vertragsschluss kann mündlich oder konkludent erfolgen.⁵⁸ Auch das Bewusstsein oder der Wille der Beteiligten, eine Personengesellschaft zu gründen, ist nicht

erforderlich.⁵⁹ Fehlt es daran, liegt eine sog. *inadvertent partnership* vor;⁶⁰ wie in Deutschland kommt der Personengesellschaft also eine Auffangfunktion zu.⁶¹ Vor diesem Hintergrund gelangen die bisherigen Literaturstimmen fast einhellig zu dem Ergebnis, dass gewinnorientierte DAOs „neatly fit the classic default business-entity form of a partnership“.⁶² Sollte es sich um ein zeitlich begrenztes Projekt handeln, liegt ein sog. *joint venture* vor,⁶³ die US-amerikanische Variante der hiesigen Gelegenheitsgesellschaft,⁶⁴ auf welche die Regeln über *partnerships* entsprechend anwendbar sind.⁶⁵ Auf eine Einordnung der DAO als Personengesellschaft deutet schließlich auch der Untersuchungsbericht der Securities and Exchange Commission (SEC) zur Wertpapiereigenschaft der virtuellen Anteile von „The DAO“ hin, wonach es sich bei dieser um eine „unincorporated organization“⁶⁶ handelt. Vereinzelt geblieben ist demgegenüber die Einordnung der DAO als *business trust*.⁶⁷

Nicht anders als in Deutschland haften die Gesellschafter einer *partnership* in den Vereinigten Staaten unbeschränkt und gesamtschuldnerisch für sämtliche vertragliche und außervertragliche Gesellschaftsverbindlichkeiten.⁶⁸ Immerhin ist die Haftung dadurch abgemildert, dass die Vollstreckung in das Privatvermögen eines Gesellschafters nur subsidiär eröffnet ist⁶⁹ und dass ein Neugesellschafter nicht für Verbindlichkeiten einstehen muss, die vor seinem Beitritt eingegangen wurden.⁷⁰ Dessen ungeachtet wird ebenso wie in Deutschland der Chor der Literaturstimmen lauter, die *de lege ferenda* eine Haftungsbeschränkung für DAO-Mitglieder als notwendig erachten.⁷¹

2. Kollisionsrechtliche Behandlung

Die internationalprivatrechtlichen Probleme mit einer dezentralen Gesellschaftsform rühren daher, dass sich der Sitz ihres Rechtsverhältnisses kaum fassen lässt: „Eine DAO hat keinen Firmensitz, sondern existiert in Form eines Contracts ‚dezentral‘ auf allen Nodes des Ethereum-Netzwerks.“⁷²

2.1 Keine zulässige Rechtswahl einer außerstaatlichen *lex cryptographica*

Eine konkrete Rechtswahl nehmen die DAO-Beteiligten im Allgemeinen nicht vor.⁷³ Gelegentlich gibt es allenfalls das Bekenntnis zu einer eigenen digitalen Jurisdiktion jenseits der staatlichen Rechtsordnungen.⁷⁴ Eine solche „*lex cryptographica*“⁷⁵ genießt indes keine rechtliche Anerkennung.⁷⁶ Das Internationale Gesellschaftsrecht gestattet für Außengesellschaften im Anwendungsbereich der Gründungstheorie nur die Wahl einer bestimmten *staatlichen* Rechtsordnung und schreibt im verbleibenden Anwendungsbereich der Sitztheorie zwingend die territoriale Anknüpfung an den Verwaltungssitz fest.⁷⁷ Für Innengesellschaften, die nicht dem Gesellschafts-, sondern dem Vertragsstatut unterfallen,⁷⁸ gewährt Art. 3 Abs. 1 Rom I-VO zwar mehr Gestaltungsfreiheit, doch lässt auch er rechtsordnungslose Verträge nicht zu.⁷⁹ „Maverick DAOs“⁸⁰ außerhalb des staatlichen Regelungsrahmens bleiben daher einstweilen Zukunftsmusik. Der individuelle Programmcode schafft keine „order without law“⁸¹ und taugt mangels kollisionsrechtlicher Öffnungsklausel nicht als *lex societatis*.

2.2 Anknüpfungsschwierigkeiten bei einer dezentralen Gesellschaftsform

Die üblichen Anknüpfungspunkte des Internationalen Gesellschaftsrechts führen bei einer DAO nicht weiter: Ein Verwaltungssitz im Sinne der *Sandrock'schen* Formel⁸² lässt sich bei einem weltumspannenden Netz gleichberechtigter Nutzer ohne zentrales Management nicht ausmachen⁸³ und ebenso wenig pflegte man eine DAO bisher offiziell in einer bestimmten Jurisdiktion als Gesellschaft zu gründen.⁸⁴ Stattdessen auf den Aufenthalt der Mehrheit der DAO-Mitglieder abzustellen, scheidet sowohl an der regelmäßigen Verwendung von Pseudonymen als auch an dem steten Wechsel des Mitgliederbestandes.⁸⁵ Als internationalprivatrechtliches Ankereslement in der realen Welt mag allenfalls der Ort eines von der DAO eingeschalteten Treuhänders wie z. B. der „DAO.Link“ gelten.⁸⁶ Im Übrigen bleibt als letzte Zuflucht nur die *lex fori*,⁸⁷ deren Anwendung eigene Probleme aufwirft,⁸⁸ aber unter dem Gesichtspunkt des Rechtsverweigerungsverbots wohl unvermeidlich ist.

IV. Regelungsrahmen für die LLC in den Vereinigten Staaten

Wie eingangs erwähnt, hat der Reformgesetzgeber von Wyoming seinen LLC Act als rechtliches Gehäuse auserkoren, um der DAO erstmals eine eigene gesellschaftsrechtliche Heimstatt zu verschaffen. Vor einem Rundgang durch das neue DAO Supplement ist es daher ratsam, sich zunächst der allgemeinen Grundstrukturen der LLC in Wyoming und anderwärts zu vergewissern.

1. Siegeszug der LLC in den Vereinigten Staaten

Die LLC wurde 1977 in Wyoming auf Betreiben von Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern einer internationalen Ölgesellschaft eingeführt, die für ihre Zwecke kein passendes Rechtskleid in den Vereinigten Staaten gefunden hatte.⁸⁹ Sie stieß in anderen Bundesstaaten wegen ihres ungeklärten steuerlichen Status lange auf wenig Gegenliebe. Erst als die US-amerikanische Steuerbehörde verlautbarte, dass für die Wyoming LLC unter bestimmten Voraussetzungen eine steuerliche Anerkennung als *partnership* in Betracht komme,⁹⁰ wuchs auch anderwärts das Interesse an dieser Rechtsform. Von 1992 bis 1996 schwappte eine wahre LLC-Gesetzgebungswelle durch das Land⁹¹ und seither verfügen alle US-amerikanischen Bundesstaaten über ihren eigenen LLC Act.⁹²

2. Rechtsnatur der LLC

Die LLC wird gewöhnlich als eine hybride Gesellschaftsform bezeichnet, die sowohl Elemente der *partnership* als auch solche der *corporation* aufweist.⁹³ Manche sprechen sogar von einer „recombinant entity“.⁹⁴ Ihre Zwitterstellung spiegelt sich in der rechtsformneutralen Bezeichnung als *company* wider, die in den Vereinigten Staaten keiner bestimmten Rechtsform zugewiesen ist. Auch für ihre Mitglieder hat man einen neutralen Begriff gefunden: Sie heißen nicht *partners* oder *shareholders*, sondern *members*.⁹⁵

In dogmatischer Hinsicht verfügt die LLC über eine eigene Rechtspersönlichkeit,⁹⁶ kann also selbst Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigentum erlangen sowie vor Gericht klagen und verklagt werden.⁹⁷ Anders als die *partnership* kann sie heutzutage in Wyoming und den meisten anderen Bundesstaaten auch aus nur einer einzigen Person bestehen.⁹⁸ Was ihren Gesellschaftszweck anbelangt, bildet die LLC ein Universalinstrument: Sie steht gleichermaßen für erwerbswirtschaftliche wie für ideelle Zielsetzungen zur Verfügung.⁹⁹ Erlaubt ist mithin auch eine *nonprofit* LLC, während ei-

ne *partnership* stets einen wirtschaftlichen Zweck (*business purpose*), wenn auch nicht den Betrieb eines Handelsgewerbes, voraussetzt.¹⁰⁰

3. Gründungs- und Governance-Vereinbarungen

Zur Gründung einer LLC in Wyoming genügt es, gegen eine geringe Gebühr¹⁰¹ beim *secretary of state* die *articles of organization* einzureichen, die nur wenige Basisinformationen über die Gesellschaft enthalten müssen.¹⁰² Die eigentlichen Regelungen des gesellschaftsrechtlichen Binnenverhältnisses finden sich in einem gesonderten, nicht öffentlich zugänglichen sog. *operating agreement*. Dieses enthält nähere Bestimmungen zur Geschäftstätigkeit der Gesellschaft, den Rechten und Pflichten der Gesellschafter untereinander und zur Gesellschaft sowie zur Verantwortlichkeit der Geschäftsleiter.¹⁰³ Es kann nur mit Zustimmung aller Gesellschafter geändert werden.¹⁰⁴ Was die Vertretungsverhältnisse anbelangt, ist kein Gesellschafter geborener Vertreter der LLC,¹⁰⁵ doch kann diese durch entsprechende Erklärung zum Register (*statement of authority*) einen beliebigen Vertreter benennen.¹⁰⁶

4. Vertragsfreiheit als gesetzlicher Leitstern

Die personengesellschaftsrechtlichen Prägungen der LLC zeigen sich vor allem an ihrem vertraglichen Ursprung. Sie ist eine

- 2209 -

Fleischer, ZIP 2021, 2205-2214

- 2210 -

„creature of contract“,¹⁰⁷ und die damit einhergehende Flexibilität und Vertragsfreiheit zählen zu ihren hervorstechendsten Merkmalen.¹⁰⁸ Daher können die Mitglieder insbesondere das *operating agreement* ganz auf die besonderen Bedürfnisse ihrer LLC zuschneiden.¹⁰⁹ Die gesetzlichen Vorschriften bilden nur Auffangregelungen, von denen die Mitglieder grundsätzlich nach Belieben abweichen dürfen: „One of the beauties of the LLC is that members can specifically and explicitly determine how their company is to be run.“¹¹⁰

5. Organisationsverfassung

Zur Führung der Geschäfte stellt das Gesetz zwei Grundmodelle zur Verfügung: die mitgliedergeführte (*member-managed*) und die managergeführte (*manager-managed*) LLC.¹¹¹ Erstere bildet den gesetzlichen Grundfall.¹¹² Jeder Gesellschafter hat das Recht zur gleichberechtigten Teilhabe an der Geschäftsführung.¹¹³ Bei Meinungsverschiedenheiten im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs entscheidet die einfache Mehrheit der Mitglieder; für Handlungen, die darüber hinausgehen, ist die Zustimmung sämtlicher Mitglieder erforderlich.¹¹⁴ Im Übrigen kennt das Gesetz für die LLC keine aufwändigen Organisationsvorgaben, wie sie für die *corporation* vorgeschrieben sind.¹¹⁵

6. Haftungsverfassung

Ein namensprägendes Strukturmerkmal der LLC ist die beschränkte Haftung: „The debts, obligations or other liabilities of a limited liability company [...] (i) are solely the debts, obligations or other liabilities of the company; and (ii) do not become the debts, obligations or other liabilities of a member or manager solely by reason of the member acting as a member or manager acting as a manager.“¹¹⁶

Diese Haftungsbeschränkung erstreckt sich auf vertragliche, deliktische und alle sonstigen Verbindlichkeiten der LLC. Allerdings hat die Rechtsprechung, auch die des Supreme Court of Wyoming,¹¹⁷ verschiedentlich einen Haftungsdurchgriff nach dem Vorbild des Korporationsrechts (*piercing the corporate veil*) vorgenommen.¹¹⁸

7. Mitgliedschaftliche Rechte und Pflichten

Jeder Gesellschafter hat in Wyoming¹¹⁹ zu gleichen Teilen Anspruch auf den ausgeschütteten Gewinn.¹²⁰ Auch das Stimmrecht bestimmt sich nach Köpfen, nicht nach Kapitalanteilen. Hinzu kommt ein detailliert geregeltes Informationsrecht jedes Gesellschafters.¹²¹ Zu den Mitgliedschaftspflichten gehört zunächst die Pflicht zur Erbringung der gesellschaftsvertraglich festgelegten Beiträge, die auch aus Dienstleistungen bestehen können.¹²² Außerdem ist jeder Gesellschafter der Gesellschaft und seinen Mitgesellschaftern gegenüber gehalten, die gesetzlich näher ausbuchstabierte Treue- und Sorgfaltspflichten (*fiduciary duties of loyalty and care*) zu erfüllen.¹²³

V. Zielsetzungen und Regelungsstrukturen der Wyoming DAO LLC

Wyoming hat in jüngerer Zeit enorme gesetzgeberische Anstrengungen unternommen, um zum „Delaware of digital assets“¹²⁴ aufzusteigen. In diese rechtspolitische Agenda reiht sich auch die jüngste Ergänzung des einheimischen LLC Act ein.¹²⁵ Sie ist im Parlament vom zuständigen Ausschuss, dem Select Committee on Blockchain, Financial Technology and Digital Innovation Technology, vorangetrieben worden und will dem immer häufiger geäußerten Wunsch nach einer rechtssicheren Organisationsform für DAOs Rechnung tragen. Im Fachjargon spricht man von Legally Compliant DAOs (LAOs).¹²⁶ Hierzu gehört vor allem eine Beschränkung der Mitgliederhaftung, die durch die allgemeinen LLC-Vorschriften gewährleistet ist.¹²⁷ Plastisch ist von einem *limited liability wrapper* die Rede.¹²⁸ Außerdem soll der Status der DAO als selbstständiges Rechtssubjekt gefestigt werden.¹²⁹ Insgesamt besteht das DAO Supplement aus 15 Vorschriften.¹³⁰ Der angelsächsischen Regelungstechnik folgend, stellt es einige Definitionen voran, darunter die für eine „open blockchain“ und einen „smart contract“.¹³¹ Sodann geht es vor allem um die von der gewöhnlichen LLC abweichenden Gründungsvoraussetzungen und Governance-Strukturen:

- 2210 -

Fleischer, ZIP 2021, 2205-2214

- 2211 -

1. Wahl des Status einer DAO LLC

Voraussetzung für eine DAO LLC ist zunächst, dass ihre *articles of organization* diesen Status zum Ausdruck bringen.¹³² Außerdem muss ihr Name den Rechtsformzusatz zumindest in abgekürzter Form als DAO, LAO oder DAO LLC enthalten.¹³³ Schließlich ist ein gut sichtbarer Warnhinweis in den *articles of organization* vorgeschrieben, dass sich die mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten wesentlich von denen in einer gewöhnlichen LLC unterscheiden können.¹³⁴ Dies gilt insbesondere für verringerte Treuepflichten, Übertragungsbeschränkungen und Austritts- oder Auflösungsrechte.

2. Gründungsvorgang

Die Gründung selbst erfolgt durch Einreichung der unterschriebenen *articles of organization* im Original und einer Abschrift beim *secretary of state*.¹³⁵ Der Gründer braucht kein Gesellschafter zu sein. Die Wyoming DAO LLC kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Sie kann zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck gegründet werden, also sowohl gewinnorientiert als auch gemeinnützig ausgerichtet sein.¹³⁶

3. Gründungs- und Governance-Vereinbarungen

Als obligatorisches Gründungsdokument müssen die *articles of organization* neben den schon erwähnten Angaben auch eine öffentlich zugängliche Kennung für jeden Smart Contract enthalten, der unmittelbar genutzt wird, um die DAO zu leiten oder hierbei behilflich zu sein.¹³⁷ Die *articles of organization* und die Smart Contracts regeln die Beziehungen der Gesellschafter untereinander und zur DAO, die mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten und die Geschäftstätigkeit der DAO.¹³⁸ Ergänzend kann noch ein *operating agreement* hinzutreten.¹³⁹ Was das Verhältnis dieser Regelungsquellen zueinander anbelangt, beanspruchen die *articles of organization* Vorrang vor dem *operating agreement* und die Smart Contracts gehen den *articles of organization* vor.¹⁴⁰ Man sieht hier markante Abweichungen von dem Grundschemata einer gewöhnlichen LLC, bei der das *operating agreement* das zentrale Governance-Dokument bildet.

4. Organisationsverfassung

Die Geschäftsführung der Gesellschaft kann entweder ihren Mitgliedern oder einem Smart Contract übertragen werden, wenn es sich um eine algorithmusgeführte LLC handelt.¹⁴¹ Ersteres ist der gesetzliche Grundfall.¹⁴² Zudem ist eine algorithmusgeführte DAO nur zulässig, wenn die zugrunde liegenden Smart Contracts aktualisiert, modifiziert oder auf andere Weise auf den neuesten Stand gebracht werden können.¹⁴³

5. Mitgliedschaftliche Rechte und Pflichten

In der Wyoming DAO LLC bestimmen sich die Vermögensrechte der Mitglieder grundsätzlich nach Kapitalanteilen, genauer: nach den von ihnen eingebrachten digitalen Vermögenswerten.¹⁴⁴ Ein individuelles Informationsrecht gibt es nicht.¹⁴⁵ Die mitgliedschaftlichen Verhaltenspflichten sind stark zurückgenommen. Als unabdingbarer Kern verbleibt nur der "implied contractual covenant of good faith and fair dealing".¹⁴⁶

6. Auflösung

Breiten Raum widmet der Reformgesetzgeber schließlich den Auflösungsgründen. Zu ihnen gehören der Ablauf der vereinbarten Zeit, ein Mehrheitsbeschluss der Gesellschafter, ein bestimmtes im Smart Contract oder den Governance-Vereinbarungen vorgesehenes Ereignis und die Inaktivität der DAO seit mindestens einem Jahr.¹⁴⁷ Bei gesetzeswidriger Betätigung kann der *secretary of state* die Auflösung der DAO anordnen.¹⁴⁸

VI. Verwendung der Wyoming DAO LLC durch hiesige Nutzer

Die neugeschaffene Wyoming DAO LLC steht nicht nur Interessenten in den Vereinigten Staaten zur Verfügung, sondern kann auch von DAO-Initiatoren hierzulande gewählt und eingesetzt werden.¹⁴⁹

Die Basis dafür bietet der deutsch-amerikanische Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag von 1954,¹⁵⁰ der nach der Lesart des BGH internationalprivatrechtlich die Gründungstheorie auf US-amerikanische Gesellschaften erstreckt.¹⁵¹ Eine solche Rechtsformwahl will aber wohlüberlegt sein: Ähnlich wie früher bei der Wahl einer englischen *limited* sind allfällige Folgepflichten und Zusatzkosten zu berücksichtigen:¹⁵² Jede DAO muss über einen ständigen Repräsentanten („registered agent“) in Wyoming verfügen,¹⁵³ nach allgemeinen Regeln ihren Jahresabschluss zum Register einreichen¹⁵⁴ und eine jährliche Gebühr von 60 US-Dollar entrichten.¹⁵⁵ Professionelle Marktakteure werden damit keine Schwierigkeiten haben, doch für kleinere Projekte können dies bereits prohibitiv hohe Anforderungen sein.

VII. Eine neue Gesellschaftsform für die DAO auch in Deutschland?

Spätestens mit Einführung der DAO LLC in Wyoming stellt sich auch hierzulande die Frage nach einem passgenauen Rechtskleid für blockchainbasierte Gesellschaften. Der Blockchain Bundesverband fordert mit noch recht vagen Vorstel-

- 2211 -

Fleischer, ZIP 2021, 2205-2214

- 2212 -

lungen die Einführung einer neuen Rechtsform,¹⁵⁶ und die Bundesregierung hat in ihrer Blockchain-Strategie immerhin angekündigt, dass sie die Entwicklung von DAOs unterstütze und sich mit den rechtlichen Rahmenbedingungen solcher Strukturen befassen werde.¹⁵⁷ In der Wissenschaft finden sich erste tastende Vorstöße zu einem Blockchain-Gesellschaftsrecht,¹⁵⁸ die teilweise auch über eine eigene Organisationsform für die DAO nachdenken.¹⁵⁹ International hält eine Gruppe von Praktikern und Akademikern einen anderen Entwicklungspfad für aussichtsreicher. Sie hat kürzlich ein ausgearbeitetes und mit erläuternden Kommentaren versehenes Mustergesetz vorgestellt: das Model Law for Decentralized Autonomous Organizations (DAO).¹⁶⁰ Ausweislich seiner Präambel soll es eine Best Practice für DAOs abbilden und staatliche Gesetzgeber ermuntern, die Vorschriften in ihrem heimischen Recht umzusetzen.¹⁶¹

1. Rechtspolitisches Bedürfnis für DAO-spezifische Regelungen

Fragt man nach einem rechtspolitischen Bedürfnis für DAO-spezifische Regeln, so fällt die Antwort der Branche eindeutig aus: DAOs sähen sich einer großen rechtlichen Unsicherheit ausgesetzt, die ihrer Weiterentwicklung und ihrer Akzeptanz im Rechtsverkehr enorm schade.¹⁶² Daher brauche man einen verlässlichen Rechtsrahmen, der zugleich flexibel genug sei, um den technischen und organisatorischen Besonderheiten von DAOs Rechnung zu tragen.¹⁶³ In diesem Sinne lassen sich auch die verschiedenen Initiativen im In- und Ausland für eine „Legally Compliant DAO“ verstehen.¹⁶⁴ In Teilen der Wissenschaft finden die Rufe nach dem Reformgesetzgeber ebenfalls Zuspruch.¹⁶⁵

Ob und, wenn ja, wie rasch der deutsche Gesetzgeber hierauf reagieren soll, hängt zuvörderst davon ab, wie er die Wichtigkeit digitaler Finanz- und Kapitalmärkte im Allgemeinen und des DAO-Konzepts im Besonderen einschätzt.¹⁶⁶ Will er Deutschland als attraktiven Blockchain-Standort in Europa positionieren,¹⁶⁷ darf er nicht allzu lange zögern, sondern muss als „früher Imitator“ tätig werden.¹⁶⁸ Andernfalls droht er im Wettbewerb der Rechtsordnungen ins Hintertreffen zu geraten, weil DAO-Anhän-

ger ins ausländische Recht abwandern und so Pfadabhängigkeiten und First-Mover-Vorteile entstehen, die sich später nur schwer korrigieren lassen. Für eine strenge rechtspolitische Bedürfnisprüfung wäre bei dieser Regelungsstrategie kein Raum. Vielmehr müsste der Reformgesetzgeber dann in Anlehnung an das *Saysche* Theorem darauf setzen, dass sich jedes (Rechtsform-)Angebot seine Nachfrage schafft.

Hält der hiesige Gesetzgeber das DAO-Konzept dagegen für weniger erfolgsträchtig oder erscheint ihm eine eigene Regelung wegen des rasanten digitalen Wandels oder regulatorischer Unsicherheiten als verfrüht, wird er die Entwicklung in Wyoming und weiteren Pionierrechtsordnungen als „watchful waiter“ genau beobachten, um dann gegebenenfalls als „später Verbesserer“ oder „Risikominimierer“ auf den Plan zu treten.¹⁶⁹ Für die Zwischenzeit könnte er auf allfällige Behelfskonstruktionen verweisen. So lässt sich auch hierzulande ein „limited liability wrapper“ schaffen, indem ein Treuhänder eine DAO-GmbH gründet, deren Geschäftsanteile selbst übernimmt und sie fiduziarisch für eine aus allen DAO-Mitgliedern bestehende Außen-GbR hält.¹⁷⁰ Zudem ist nicht ausgeschlossen, dass die höchstgerichtliche Rechtsprechung für die Mitglieder einer DAO-GbR kraft Rechtsformzwangs eine institutionelle Haftungsbeschränkung anerkennt. Ausweislich der Gesetzesmaterialien zum MoPeG kommen auch künftig andere adäquate Haftungsmodelle in Betracht, wenn sich die unbeschränkte Gesellschaftenhaftung bei einer umfassenden Abwägung der Interessen von Gesellschaftsgläubigern und Gesellschaftern im Einzelfall als unangemessen erweist.¹⁷¹

In zweiter Linie dürfte sich der deutsche Gesetzgeber in der Reformdebatte von seiner allgemeinen Haltung in Bezug auf neue Gesellschaftsformen leiten lassen. Nicht jeder Wunsch nach Rechtsforminnovationen lässt sich sogleich verwirklichen, weil die Regelgeberressourcen begrenzt sind, rechtspolitische Prioritäten Beachtung erheischen und das Rechtsformentableau nicht übermäßig aufgebläht werden sollte. So vermochte sich der Reformgesetzgeber des MoPeG in diesem Jahr nicht zu entschließen, eine haftungsbeschränkte Personengesellschaft nach dem Vorbild der US-amerikanischen LLC einzuführen,¹⁷² wie sie Teile der Literatur gefordert hatten.¹⁷³ Des Weiteren lehnte er einzelne Vorschläge aus der Wissenschaft ab, das Recht der Publikumpersonengesellschaft oder jedenfalls das der stillen Publikumpersonengesellschaft zu kodifizieren.¹⁷⁴ Neben zeitlichen Engpässen am Ende der Legislaturperiode beruhte seine Zurückhaltung auch darauf, dass er Zweifel an der Notwen-

- 2212 -

Fleischer, ZIP 2021, 2205-2214

- 2213 -

digkeit oder Dringlichkeit der Reformbegehren hegte. Andererseits drohen bei Einführung einer – wie auch immer gearteten – Kryptogesellschaft¹⁷⁵ noch keine Liechtensteinischen Verhältnisse; von über 20 unterschiedlichen Rechtsformen wie im dortigen Personen- und Gesellschaftsrecht von 1926 wäre das deutsche Gesellschaftsrecht weit entfernt.

2. Kernelemente für ein DAO-Sonderregime

Bejaht man ein Regelungsbedürfnis, könnte es ratsam sein, zuerst einmal jene Kernelemente zu identifizieren, die ein DAO-Sonderregime unbedingt enthalten sollte. Wertvolle Fingerzeige hierfür geben sowohl der Wyoming DAO LLC Act wie das DAO Model Law. Als wichtigste Strukturmerkmale sind danach die Schaffung einer eigenen Rechtspersönlichkeit und die beschränkte Haftung der DAO-Beteiligten zu nennen. Außerdem sollte die Vertretung der DAO in der Außenwelt geregelt werden, etwa durch die Möglichkeit, einen rechtlichen Vertreter zu benennen.¹⁷⁶ Hinsichtlich der Binnenorganisation

sollte eine möglichst weitreichende Gestaltungsfreiheit gelten, die auch die Wahl des Gesellschaftszwecks umfasst.¹⁷⁷ Unter Anlegerschutzgesichtspunkten empfehlen sich gewisse Warnhinweise oder Transparenzanforderungen einschließlich der öffentlichen Verfügbarkeit des Programmcodes und der Gesellschaftsstatuten. Aus Sicht des Rechtsverkehrs und staatlicher Behörden stehen die Identifizierbarkeit der DAO durch eine öffentliche Adresse und die Existenz einer Ansprechperson im Vordergrund. Ob diese Person im Gründungsstaat ansässig sein muss oder nicht, wird unterschiedlich beurteilt.¹⁷⁸ Für den notwendigen Gläubigerschutz sind verschiedene Instrumente denkbar, von einer sorgfältig kalibrierten Durchgriffshaftung¹⁷⁹ bis hin zu einer Pflichtversicherung.¹⁸⁰ Schließlich könnte es sich empfehlen, bestimmte DAO-spezifische Probleme zu regeln, insbesondere Eingriffe in den Programmcode („Contentious Forks“) und andere Restrukturierungen der DAO durch Änderung eines Smart Contract.¹⁸¹

3. Rechtsformneuschöpfung versus Rechtsformvariante

Es bleibt die Frage nach einer geeigneten rechtlichen Gussform für die DAO. Einzelne Literaturstimmen werben für eine Rechtsform „im Grenzgebiet zwischen Körperschaften und Personengesellschaften“;¹⁸² andere neigen eher zu „Blockchain-Kapitalgesellschaften“,¹⁸³ etwa einer „DAO GmbH“.¹⁸⁴ Nachdem der Reformgesetzgeber Vorschläge für eine deutsche LLC kürzlich nicht aufgegriffen hat, erscheint es wenig wahrscheinlich, dass er sich alsbald für eine – noch speziellere – deutsche DAO LLC begeistern wird. Eine andere Gelegenheit hat er verpasst, als er Anregungen aus dem Schrifttum, eine GbR mit beschränkter Haftung einzuführen,¹⁸⁵ mit Stillschweigen abgewiesen hat. In diesem Punkt ist freilich künftig eine systemimmanente Fortentwicklung des Personengesellschaftsrechts denkbar, die allgemein von Nutzen wäre und sich auch für die DAO fruchtbar machen ließe. Denkbar sind ferner Anleihen beim KG-Recht einschließlich der Investment-KG oder bei der Partnerschaftsgesellschaft mbB.

Was schließlich eine DAO-Kapitalgesellschaft anbelangt, könnten nationale und internationale Erfahrungen im Recht der geschlossenen Kapitalgesellschaft eher für eine Rechtsformvariante der traditionellen GmbH als für eine gänzlich neue Kryptogesellschaft sprechen.¹⁸⁶ Auf diese Weise hielte sich der Regelungsaufwand in Grenzen, und der Rechtsverkehr könnte jedenfalls teilweise an bekannte und bewährte Regelungsstrukturen anknüpfen. Er hätte geringere Lernkosten und könnte weiterhin auf den gesammelten Erfahrungsschatz an Gerichtsentscheidungen zurückgreifen.¹⁸⁷ Allerdings dürften solche Netzwerk- und Standardisierungseffekte bei Einführung einer DAO GmbH deutlich geringer ausfallen als bei jener der Unternehmergesellschaft haftungsbeschränkt im Jahre 2008 durch § 5a GmbHG .

VIII. Ergebnisse

1. Dezentrale autonome Organisationen (DAOs) dienen hauptsächlich als Investitionsvehikel für Kryptowerte, haben sich inzwischen aber noch weitere Anwendungsfelder erschlossen. Sie sind in der digitalen Welt fast ausnahmslos ohne juristische Begleitung entstanden und lassen sich daher treffend als „alegal“ bezeichnen.

2. Das in- und ausländische Gesellschaftsrecht nimmt diese „Alegalität“ allerdings nicht hin und akzeptiert auch keine *lex cryptographica*, sondern wendet seine eigenen Kategorien an. Mangels Registereintragung als Kapitalgesellschaft werden DAOs daher hierzulande kraft Rechtsformzwangs als Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder als oHG eingeordnet, in den Vereinigten Staaten als *general partnership* oder als *joint venture*. Damit geht allenthalben eine unbeschränkte persönliche Haftung einher, die DAO-Gründer und -Gesellschafter zunehmend beunruhigt.

3. Um die beträchtlichen Haftungsrisiken zu verringern und die Akzeptanz des neuen Organisationskonzepts bei einem breiteren Publikum zu steigern, streben DAOs immer häufiger nach einer rechtssicheren Ausformung. Dabei stellen sie jedoch fest, dass die hergebrachten Gesellschaftsformen ihren Vorstellungen nur unzureichend Rechnung tragen.

4. In den Vereinigten Staaten hat sich der Bundesstaat Wyoming an die Spitze der DAO-Reformbewegung gesetzt. Seit dem

- 2213 -

Fleischer, ZIP 2021, 2205-2214

- 2214 -

1. 7. 2021 hält er durch einen Anhang zu seinem LLC Act erstmals ein eigenes Rechtskleid für DAOs bereit, das speziell auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten ist.

5. Deutsche DAO-Gründer und -Gesellschafter können ohne Weiteres auf die neue Wyoming DAO LLC zurückgreifen, weil für US-amerikanische Gesellschaften aufgrund eines völkerrechtlichen Vertrages mit den Vereinigten Staaten die Gründungstheorie gilt.

6. Mit Einführung der Wyoming DAO LLC stellt sich auch hierzulande die Frage nach einem passgenauen Rechtskleid für blockchainbasierte Gesellschaften. Ein praktisches Bedürfnis für DAO-spezifische Sonderregeln ist angesichts der verbreiteten Rechtsunsicherheit nicht gänzlich von der Hand zu weisen. Ob der deutsche Gesetzgeber hierauf, wenn überhaupt, als „früher Imitator“ oder „später Verbesserer“ reagieren sollte, hängt zuvörderst davon ab, wie er die Wichtigkeit digitaler Finanz- und Kapitalmärkte im Allgemeinen und des DAO-Konzepts im Besonderen einschätzt. In zweiter Linie dürfte er sich von seiner allgemeinen Haltung in Bezug auf neue Gesellschaftsformen leiten lassen.

7. Wertvolle Fingerzeige für die Ausgestaltung einer deutschen Sonderregelung geben sowohl der Wyoming DAO LLC Act als auch ein kürzlich von privater Seite vorgestelltes DAO Model Law. Zu den unerlässlichen Kernelementen gehören eine eigene Rechtspersönlichkeit und die beschränkte Haftung der Mitglieder, außerdem die Identifizierbarkeit der DAO durch eine öffentliche Adresse und die Möglichkeit ihrer Vertretung in der Außenwelt. Hinzukommen sollten gewisse Transparenzanforderungen zum Schutz der Anleger sowie Mindestvorkehrungen zum Schutz der Gläubiger. Spezielle Regeln für DAO-typische Problemlagen könnten die Gesamtregelung abrunden. Im Übrigen sollte die Binnenorganisation aber weithin im Belieben der DAO-Gründer und -Gesellschafter stehen.

8. Für die rechtliche Gussform einer deutschen Kryptogesellschaft gibt es verschiedene Optionen. Allerdings hat der Reformgesetzgeber die allgemeine Einführung einer haftungsbeschränkten Personengesellschaft nach dem Vorbild der LLC erst kürzlich abgelehnt. Als systemimmanente Fortentwicklung kommt aber eine GbR mit beschränkter Haftung in Betracht. Denkbar sind ferner Anleihen beim KG-Recht einschließlich der Investment-KG oder bei der Partnerschaftsgesellschaft mbH. Unter den Kapitalgesellschaftsformen dürfte am ehesten die GmbH passen, entweder als Rechtsformvariante oder als völlige Neuschöpfung einer DAO GmbH.

Fußnoten

*) Prof. Dr. Dr. h.c. Holger Fleischer, LL.M., Max-Planck-Institut, Hamburg.

1)

Wyoming Limited Liability Company Act, Ch. 158, 1977 Wyo. Sess. Laws 577.

- 2) Dazu schon *Chrisman*, 15 Fordham J. Corp. & Fin. L. 459, 460 (2009): „Rising from near obscurity in the 1990s, the LLC has now taken its place as the new ‘king of the hill’ among business entities, utterly dominating its closest rivals.“; ferner *Hynes/Loewenstein*, Agency, Partnership and the LLC, 5. Aufl., 2020, § 103, S. 353, wonach heute etwa 70 Prozent aller neugegründeten Gesellschaften als LLC organisiert sind.
- 3) Wyoming Decentralized Autonomous Organization Supplement, SF0038, 66th Leg., Gen. Sess. 2021.
- 4) Näher *Kane/Golda*, The National Law Review, May 25, 2021 unter der Überschrift „Wyoming Takes the Lead With Decentralized Autonomous Organization“; für eine erste Einordnung aus deutscher Sicht *Mienert*, RD 2021, 384.
- 5) Vgl. *Hamacher*, Decrypt, July 5, 2021: „America’s First Legal DAO Approved in Wyoming“.
- 6) Vgl. *Fleischer*, Rechtsformneuschöpfungen im in- und ausländischen Gesellschaftsrecht, in Vorbereitung für 2022.
- 7) Eingehend etwa *Baur*, Die gesellschaftsrechtliche Außenhaftung für die Verbindlichkeiten von Decentralized Autonomous Organizations, 2021, S. 36 ff.; *Langheld/Haagen*, NZG 2021, 724; *Mann*, in: Braegelmann/Kaulartz, Rechtshandbuch Smart Contracts, 2019, Kap. 17; *Schwemmer*, AcP 221 (2021), 555; *Spindler*, RD 2021, 309; knapper *Langenbacher*, AcP 218 (2018), 416, 419 ff.; *Teichmann*, ZfPW 2019, 247, 266 ff. Aus österreichischer Sicht *Hanzl*, ÖJZ 2019, 293; *Thöni*, GES 2018, 371; *Hanzl/Rubey*, GesRZ 2018, 102; aus schweizerischer Perspektive *Riva*, Yearbook of Private International Law 21 (2019/2020), 601; aus belgischer Warte *Hoogendijk*, in: Aerts/Hoogendijk/Vandezande, Smart Contracts, 2020, S. 169 ff.
- 8) Für Zusammenstellungen verschiedener Definitionen *Baur* (Fußn. 7), S. 37 f.; *Hanzl*, ÖJZ 2019, 293, 294 f.; jüngst *Coalition of Automated Legal Applications*, Model Law for Decentralized Autonomous Organizations (DAOs), July 2021, Art. 3(7): „DAO refers to smart contracts (ie. blockchain-based software) deployed on a public Permissionless Blockchain, which implements specific decision-making or governance rules enabling a multiplicity of actors to coordinate themselves in a decentralized fashion.“
- 9) Näher *Möslein*, ZHR 183 (2019), 254, 260 ff.
- 10) *Möslein*, in: Festschrift Windbichler, 2020, S. 889, 898; gleichsinnig *Spindler*, RD 2021, 309, 310: „gesellschaftsrechts-ähnliche Gebilde“.
- 11) Vgl. *Hanzl*, ÖJZ 2019, 293 f.; *Mienert*, RD 2021, 384, 385; *Spindler*, RD 2021, 309, 310.
- 12) Zu den Eigenschaften einer DApp *Wittenberg*, Blockchain für Unternehmen: Anwendungsfälle und Geschäftsmodelle für die Praxis, 2020, S. 75 ff.; monographisch *Antonopoulos/Wood*, Ethereum – Grundlagen und Programmierung: Smart Contracts und DApps entwickeln, 2019.
- 13) Vgl. *Langheld/Haagen*, NZG 2021, 724, 725; ähnlich *Mienert*, RD 2021, 384, 387: „Kapital ein-sammelnde Investmentplattform“.
- 14) Vgl. *Langheld/Haagen*, NZG 2021, 724 f.; *Spindler*, RD 2021, 309, 311.
- 15)

- Vgl. *Mienert*, RDi 2021, 384, 385; *Schwemmer*, AcP 221 (2021), 555, 562.
- 16) Vgl. *Jentzsch*, Decentralized Autonomous Organizations to Automate Governance, White Paper, 2016, <https://download.slock.it/public/DAO/WhitePaper.pdf>.
 - 17) Vgl. *Diedrich*, Ethereum: Blockchains, Digital Assets, Smart Contracts, Decentralized Autonomous Organizations, 2016, S. 287; für eine ausführliche Sachverhaltschilderung auch *Securities and Exchange Commission*, Release No. 81207, July 25, 2017, Report of Investigation Pursuant to Section 21(a) of the Securities Exchange Act of 1934: The DAO, S. 2 ff.
 - 18) *Mann* (Fußn. 7), Kap. 17 Rz. 4; *Metjahic*, 39 Cardozo L. Rev. 1533, 1567 (2018): „the most successful crowdfunded venture to date“.
 - 19) Anschaulich *Teichmann*, ZfPW 2019, 247, 267: „Eines Morgens stellte der Initiator der DAO an seinem Bildschirm fest, wie eine Million nach der anderen verschwand. Auch dies ereignete sich auf der Blockchain, die jedermann einsehen kann. Man kann zuschauen, wie das Geld entsteht. Und man kann zuschauen, wie es wieder verschwindet.“
 - 20) Eingehend *Diedrich* (Fußn. 17), S. 288 ff.; knapper *Mann* (Fußn. 7), Kap. 17 Rz. 3 f.
 - 21) Vgl. *Mann* (Fußn. 7), Kap. 17 Rz. 4.
 - 22) Vgl. *Hanzl*, ÖJZ 2019, 293, 294; eingehend *Baur* (Fußn. 7), S. 56 ff. mit einer weiteren Aufschlüsselung der von ihm sog. Finanzierungs-DAOs.
 - 23) Vgl. *Mienert*, RDi 2021, 384, 385.
 - 24) Zu diesen Beispielen *Langheid/Haagen*, NZG 2021, 724, 725.
 - 25) Näher dazu *Baur* (Fußn. 7), S. 63 f.
 - 26) Vgl. etwa *Bhalla*, Top Decentralized Autonomous Organizations (DAO) Projects to Watch, 24. 6. 2021, <https://www.blockchain-council.org>; ferner DAO Overview – A List of Ethereum’s Top DAOs, <https://defirate.com>.
 - 27) Dazu schon *Jentzsch* (Fußn. 16), S. 1: „This paper does not speculate about the legal status of DAOs worldwide. This paper is not intended to offer legal advice or conclusions. Anyone who uses DAO code will do so at their own risk.“; ferner *Teichmann*, ZfPW 2019, 747, 768: „selbst gewählter rechtsfreier Raum“.
 - 28) So *Coalition of Automated Legal Applications* (Fußn. 8), S. 5: „The vast majority of existing DAOs are unregistered DAOs and their legal status is currently uncertain: they are *alegal*.“ Allgemein diesem Konzept *Lindahl*, Fault Lines of Globalization: Legal Orders and the Politics of A-legality, 2013; zuletzt *Lindahl*, Sydney L. Rev. 41 (2019), 1, 8 f.; dazu auch *Menga*, Ethics & Politics 21 (2019), 363, 366 ff.
 - 29) Ausführlicher *Schwemmer*, AcP 221 (2021), 555, 572 ff.; knapper *Mann* (Fußn. 7), Kap. 17 Rz. 13.
 - 30) Vgl. *Langheid/Haagen*, NZG 2021, 724, 725; *Mann* (Fußn. 7), Kap. 17 Rz. 13; *Mienert*, RDi 2021, 384, 387.
 - 31)

- Vgl. *Langenbucher*, AcP 218 (2018), 385, 422; *Langheld/Haagen*, NZG 2021, 724, 725; *Mann* (Fußn. 7), Kap. 17 Rz. 13; *Mienert*, RDi 2021, 384, 387.
- 32) Dazu der Befund bei *Baur* (Fußn. 7), S. 142 f.: „Weder im Softwarecode noch in den Dokumentationen der hier untersuchten DAO-Projekte finden sich aber konkrete Hinweise auf die Wahl einer konkreten Rechtsform.“; ferner *Schwemmer*, AcP 221 (2021), 555, 566.
- 33) Vgl. *Möslein* (Fußn. 10), S. 889, 899: „[...] weil DAOs als bewusste Abkehr vom Recht konzipiert sind“.
- 34) Vgl. *Mann* (Fußn. 7), Kap. 17 Rz. 20; *Spindler*, RDi 2021, 309, 311; *Teichmann*, ZfPW 2019, 246, 268 f.
- 35) Ebenso *Langheld/Haagen*, NZG 2021, 324, 325; *Mann* (Fußn. 7), Kap. 17 Rz. 9 f.; *Schwemmer*, AcP 221 (2021), 555, 566 f.; *Spindler*, RDi 2021, 309, 311; zweifelnd *Langenbucher*, AcP 218 (2018), 385, 423: „Die bloße Übertragung des virtuellen Geldbetrages dürfte aber im Regelfall doch eher dem Lottereeinsatz als der Gründung einer Gesellschaft gleichen.“
- 36) Vgl. *Langheld/Haagen*, NZG 2021, 724, 725; *Mann* (Fußn. 7), Kap. 17 Rz. 14; *Mienert*, RDi 2021, 384, 388; *Schwemmer*, AcP 221 (2021), 555, 570 f.; *Spindler*, ZGR 2018, 17, 51; *Teichmann*, ZfPW 2019, 247, 269.
- 37) Vgl. *MünchKomm-Fleischer*, HGB, 5. Aufl., 2021, § 105 Rz. 29.
- 38) Vgl. schon *K. Schmidt*, Zur Stellung der oHG im System der Handelsgesellschaften, 1971, S. 168 f.
- 39) *Abw. Möslein* (Fußn. 10), S. 889, 900.
- 40) Vgl. *Fleischer*, NZG 2021, 949, 950 m. w. N.
- 41) Vgl. *MünchKomm-Fleischer* (Fußn. 37), vor § 105 Rz. 49 ff.; *A. Hueck*, Recht der OHG, 4. Aufl., 1971, § 4 III, S. 37.
- 42) Wie hier *Baur* (Fußn. 7), S. 269; *Beurskens*, in: Festschrift Seibert, 2019, S. 71, 83; *Mienert*, RDi 2021, 384, 387; *Spindler*, RDi 2021, 309, 311 f.
- 43) Eingehend, auch rechtsvergleichend, zu diesem vierfachen Haftungsmodus *Fleischer*, in: Festschrift K. Schmidt, 2019, Bd. 1, S. 325.
- 44) Dies mit Recht hervorhebend *Mienert*, RDi 2021, 384 Rz. 14: „wird dem durchschnittlichen Kapitalgeber wohl oft nicht bekannt sein“; gleichsinnig *Kaal*, A Decentralized Autonomous Organization (DAO) of DAOs, March 2021, ssrn.com/abstract=3799320, S. 7: „[...] the average DAO participants might not expect to be held liable for liabilities or obligations of the DAO.“
- 45) Vgl. *Baur* (Fußn. 7), S. 219; *Langheld/Haagen*, NZG 2021, 724, 727; *Schwemmer*, AcP 221 (2021), 555, 571.
- 46) Zur Abgrenzung von Pseudonymisierung und Anonymisierung *Spindler*, ZGR 2018, 707, 711 f., 720.
- 47) Ebenso *Schwemmer*, AcP 221 (2021), 555, 571.
- 48)

- Dazu auch *Mienert*, RDi 2021, 383, 387.
- 49) Vgl. *Baur* (Fußn. 7), S. 219 ff.; *Mienert*, RDi 2021, 383, 387.
 - 50) Vgl. BGHZ 75, 26; BGHZ 150, 1 = ZIP 2002, 851, dazu EWIR 2002, 1079(*Kirberger*).
 - 51) Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts, BGBl 2021 I, 3436.
 - 52) Vgl. Begr. RegE MoPeG, BT-Drucks. 19/27635, S. 165: „Die Kodifikation bezweckt keine Abkehr von den von der Rechtsprechung und dem Schrifttum bereits entwickelten Ausnahmen etwa für Bauherrngemeinschaften, geschlossenen Immobilienfonds, Gelegenheitsgesellschaften und gemeinnützigen Gesellschaften.“
 - 53) BGHZ 150, 1 = ZIP 2002, 851, dazu EWIR 2002, 1079(*Kirberger*).
 - 54) Sehr zurückhaltend *Baur* (Fußn. 7), S. 220 ff.; befürwortend dagegen *Mienert*, RDi 2021, 383, 388.
 - 55) So etwa *Langheld/Haagen*, NZG 2021, 724, 727; *Schwemmer*, AcP 221 (2021), 555, 585.
 - 56) So etwa *Kaal* (Fußn. 44), S. 7; *Metjahic*, 39 *Cardozo L. Rev.* 1533, 1553 ff. (2018); *Oren*, 2018 *Col. Bus. L. Rev.* 617, 651; *Reyes*, 87 *Geo. Wash. L. Rev.* 373, 398 ff. (2019); wohl auch *Nielsen*, 2019 *Utah L. Rev.* 1105, 1115 ff.; rechtsvergleichend *Zetzsche/Buckley/Arner*, 2018 *U. Ill. L. Rev.* 1361, 1400 f.
 - 57) Vgl. § 102 (11) RUPA: „an association of two or more persons to carry on as co-owners a business for profit“; rechtsvergleichend *Bong/Jaeger*, in: *Fleischer, Personengesellschaften im Rechtsvergleich*, 2021, § 12 Rz. 3.
 - 58) Vgl. § 102 (12) RUPA: „[...] whether oral, implied in a record, or in any combination thereof“; *Cox/Hazen*, *Business Organizations Law*, 5. Aufl. 2020, § 1.7[2], S. 11.
 - 59) Vgl. § 202 (1) RUPA: „[...] whether or not the partners intend to form a partnership“; *Cox/Hazen* (Fußn. 58), § 1.7[2], S. 12.
 - 60) Vgl. *Reyes*, 87 *Geo. Wash. L. Rev.* 373, 398 (2019).
 - 61) Vgl. *Bong/Jaeger* (Fußn. 57), § 12 Rz. 3.
 - 62) *Reyes*, 87 *Geo. Wash. L. Rev.* 373, 398 (2019).
 - 63) So *Metjahiv*, 39 *Cardozo L. Rev.* 1533, 1558 ff. (2018).
 - 64) Allgemein dazu *Cox/Hazen* (Fußn. 58), § 1.8, S. 21 f.; aus der Spruchpraxis *Messer Griesheim Indus., Inc. v. Cryptotech of Kingsport, Inc.*, 131 S.W.3d, 457, 469 (Tenn. Ct. App. 2003): „Although similar to a partnership, a joint venture exists for a more limited time and for a more limited purpose“; ferner *In re Groff*, 898 F.2d 1475, 1476 (10th Cir. 1990): „Although its history is not entirely clear, apparently the joint venture concept was developed to extend principles of partnership law to organizations that did not meet the technical requirements of a partnership.“
 - 65) Vgl. *Callison/Sullivan*, *Partnership Law and Practice*, 2016, § 5:8, S. 113.
 - 66)

- Securities and Exchange Commission (Fußn. 17), S. 1.
- 67) Dazu *Reyes*, 87 Geo. Wash. L. Rev. 373, 414 ff. (2019); allgemein zur Organisationsform des *business trust* in den Vereinigten Staaten *Cox/Hazen* (Fußn. 58), § 1.15, S. 42 ff.; rechtsvergleichend *Stemberg*, in: *Fleischer* (Fußn. 6), § 4.
 - 68) Vgl. §§ 305 und 306(a) RUPA; *Hynes/Loewenstein* (Fußn. 2), § 72, S. 261.
 - 69) Vgl. § 307(d) RUPA; rechtsvergleichend *Bong/Jaeger* (Fußn. 57), § 12 Rz. 94 ff.
 - 70) Vgl. § 306(b) RUPA; rechtsvergleichend *Bong/Jaeger* (Fußn. 57), § 12 Rz. 100 ff.
 - 71) Vgl. etwa *Nielsen*, 2019 Utah L. Rev. 1105, 1115 f.; ferner *Ganado/Ellul/Pace/Tendon/Wilson*, Mapping the Future of Legal Personality, MIT Computational Law Report, November 2020, S. 36 f.
 - 72) *Wittenberg* (Fußn. 12), S. 77.
 - 73) Vgl. *Teichmann*, ZfPW 2019, 247, 270; angedeutet auch bei *Spindler*, RDi 2021, 309, 313.
 - 74) Näher dazu *Lehmann*, in: *Omlor/Link*, Kryptowährungen und Token, 2021, Kap. 5 Rz. 37 ff. („Kryptoanarchie“) und Rz. 42 ff. („Ersatz staatlichen Rechts durch Technologie“); *Schwemmer*, AcP 221 (2021), 555, 567 ff.; außerdem *Riva*, Yearbook of Private International Law 21 (2019/2020), 601, 631 ff. unter der Zwischenüberschrift „The Emergence of an Online Jurisdiction“.
 - 75) Begriff: *De Filippi/Wright*, Blockchain and the Law: The Rule of Code, 2018, S. 5 und öfter; dazu auch *Zhou*, Oxford J. Leg. Stud. 40 (2020), 645, 647 ff.
 - 76) Scharf ablehnend *Lehmann* (Fußn. 74), Kap. 5 Rz. 45: „Dieser Glaube an Programmcode als Substitut für gesetzliche Regelungen ist ebenso fehlgeleitet wie die Vorstellung, dass Recht insgesamt unnötig sei.“
 - 77) Vgl. *Schwemmer*, AcP 221 (2021), 555, 570; *Spindler*, RDi 2021, 309, 313.
 - 78) Vgl. BGH ZIP 2004, 2095 = NJW 2004, 3706, 3708, dazu EWiR 2005, 3(von *Livonius*); BGH NJW 2009, 1482, Rz. 10; NJW 2015, 2581, Rz. 12; MünchKomm-*Fleischer* (Fußn. 37), vor § 105 HGB Rz. 345; MünchKomm-*Kindler*, BGB, 8. Aufl., 2021, IntGesR Rz. 287.
 - 79) Vgl. MünchKomm-*Martiny*, BGB, 8. Aufl., 2021, Art. 3 Rom I-VO Rz. 41 m. w. N.
 - 80) Begriff: *Riva*, Yearbook of Private International Law 21 (2019/2020), 601, 619 f.
 - 81) *De Filippi/Wright* (Fußn. 75), S. 5.
 - 82) *Sandrock*, in: Festschrift *Beitzke*, 1979, S. 669, 683: „der Ort, wo die grundlegenden Entscheidungen der Unternehmensleitung effektiv in laufende Geschäftsführungsakte umgesetzt werden“; übernommen von BGHZ 97, 269, 272 = ZIP 1986, 643, dazu EWiR 1986, 627(*Großfeld*).
 - 83) Vgl. *Spindler*, RDi 2021, 309, 314; *Teichmann*, ZfPW, 2019, 247, 270; *Zimmermann*, IPRax 2018, 566, 569.
 - 84)

- Vgl. *Spindler*, RDi 2021, 309, 314; *Teichmann*, ZfPW, 2019, 247, 270; *Zimmermann*, IPRax 2018, 566, 569.
- 85) Vgl. *Spindler*, RDi 2021, 309, 314; für gesellschaftsrechtliche Hauptfragen auch *Zimmermann*, IPRax 2019, 566, 572.
- 86) Dafür etwa *Spindler*, RDi 2021, 309, 314.
- 87) Vgl. *Spindler*, RDi 2021, 309, 314; *Teichmann*, ZfPW, 2019, 247, 270.
- 88) Zu den völlig unterschiedlichen Ergebnissen je nach Gerichtsstand, etwa hinsichtlich der Rechtsfähigkeit einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, *Spindler*, RDi 2021, 309, 315; zur zweifelhaften Gleichbehandlung eines auslandsbezogenen Sachverhalts mit einem reinen Inlandsfall *Mienert*, RDi 2021, 384, 387.
- 89) Ausführlich zu den Gründen und Hintergründen *Hamill*, 59 Ohio St. L.J. 1459 (1998); rechtsvergleichend *Fleischer/Kolb*, in: *Fleischer* (Fußn. 6), § 1.
- 90) Vgl. Internal Revenue Service, Revenue Ruling 88-76, 1988-2 C.B. 360.
- 91) Näher *Hamill*, 59 Ohio St. L.J. 1459, 1475 ff. (1998) m. w. N.
- 92) Vgl. *Cox/Hazen* (Fußn. 58), § 1.11[1], S. 27.
- 93) Vgl. statt vieler *Bauman/Stevenson/Rhee*, *Business Organizations Law and Policy*, 9. Aufl., 2020, S. 307.
- 94) *Kleinberger*, *Agency, Partnerships and LLCs*, 5. Aufl., 2017, S. 651 mit der Erläuterung: „A more accurate description is that an LLC combines attributes of four different types of business organizations: general partnerships, limited partnerships, corporations, and closely held corporations.“
- 95) Dazu *Bauman/Stevenson/Rhee* (Fußn. 93), S. 305.
- 96) Vgl. Wyo. Stat. Ann. § 17-29-104(a): „an entity distinct from its members“.
- 97) Vgl. Wyo. Stat. Ann. § 17-29-105.
- 98) Vgl. Wyo. Stat. Ann. § 17-29-201(a).
- 99) Vgl. Wyo Stat. Ann. § 17-29-104(b).
- 100) Vgl. *Bong/Jaeger* (Fußn. 57), § 12 Rz. 3.
- 101) Vgl. Wyo. Stat. Ann. § 17-29-210(a): 100 US-Dollar.
- 102) Vgl. Wyo. Stat. Ann. § 17-29-101(b): Firma und Geschäftsadresse der LLC, Name des ursprünglichen Gründer-Repräsentanten.
- 103) Vgl. Wyo. Stat. Ann. § 17-29-110(a).
- 104) Vgl. Wyo. Stat. Ann. § 17-29-407(b)(v).
- 105) Vgl. Wyo Stat. Ann. § 17-29-301(a).

- 106) Vgl. Wyo Stat. Ann. § 17-29-302.
- 107) Zusammenfassend *Kleinberger* (Fußn. 94), S. 660: „It is axiomatic in LLC jurisprudence that the limited liability company is ‘a creature of contract’.“; gleichsinnig ULLCA 2006, § 110 cmt: „[A] limited liability company is as much a creature of contract as of statute.“
- 108) Vgl. *Hynes/Loewenstein* (Fußn. 2), § 103 S. 352: „[The LLC] is a flexible form of doing business. Management of an LLC bears none of the formalities of the corporate form unless the owners choose to introduce formalities.“
- 109) Vgl. *Bauman/Stevenson/Rhee* (Fußn. 93), S. 308: „virtually limitless possibilities of customization“.
- 110) *Barry v. Clermont York Associates LLC*, 2015 N.Y. Misc. LEXIS 4642, 38 = 28 N.Y.S. 3d 647 (N.Y. Sup.Ct. 2015).
- 111) Vgl. Wyo. Stat. Ann. § 17-29-407.
- 112) Vgl. Wyo. Stat. Ann. § 17-29-407(a).
- 113) Vgl. Wyo. Stat. Ann. § 17-29-407(b)(ii).
- 114) Vgl. Wyo Stat. Ann. § 17-29-407(b)(iii) und (iv).
- 115) Allgemein dazu *Ragazzo, Closely Held Business Organizations*, 3. Aufl., 2020, S. 966: „One of the distinctive features of LLC statutes is that they do not require corporate-like governance formalities such as provisions on electing and removing directors, minutes of meetings, quorum requirements.“
- 116) Wyo. Stat. Ann. § 17-29-304(a).
- 117) Vgl. *Kaycee Land & Livestock v. Flahive*, 46 P.3d 323, 329(2002): „No reason exists in law or equity for treating an LLC differently than a corporation is treated when considering whether to disregard the legal entity. We conclude the equitable remedy of piercing the veil is an available remedy under the Wyoming Limited Liability Company Act.“
- 118) Eingehend *Macey/Moll, The Law of Business Organizations*, 14. Aufl., 2020, S. 960 ff.
- 119) Zu Unterschieden in den einzelnen Bundesstaaten *Macey/Moll* (Fußn. 118), S. 945: „With respect to members’ financial rights, LLC statutes tend to provide either a partnership-like equal allocation or a corporation/limited partnership-like pro rata allocation based upon contributions to the firm.“
- 120) Vgl. Wyo. Stat. Ann. § 17-29-404(a).
- 121) Vgl. Wyo. Stat. Ann. § 17-29-410.
- 122) Vgl. Wyo. Stat. Ann. § 27-29-408.
- 123) Vgl. Wyo Stat. Ann. § 17-29-410.
- 124) *Whirly/Nielsen, The Defiant*, April 23, 2021.
- 125)

So auch *Hamacher*, Decrypt, July 5, 2021: „The DAO law also solidifies Wyoming’s reputation as the most crypto-friendly U.S. state. Last year, it was the first in the US to issue a state charter for crypto banks and has already licensed two: Kraken and Avanti.“

- 126) Näher *OpenLaw*, The Era of Legally Compliant DAOs, 2020; *The LAO*, A Taxonomy for LAOs, 2019.
- 127) Vgl. oben IV 6.
- 128) Vgl. *OpenLaw*, The Era of Legally Compliant DAOs, 2020 unter der Zwischenüberschrift „Limited Liability Wrappers for DAOs“; ähnlich *Kaal* (Fußn. 44), S. 13: „legal wrapper“; rechtsvergleichend *Mienert*, RDi 2021, 384, 388; *Spindler*, RDi 2021, 309, 315.
- 129) Vgl. *Dilendorf/Tabba*, Forming and Operating a Wyoming DAO LLC, 2021, S. 2: „Supporters of the DAO Supplement believe it will not only protect DAOs from being sued as general partnerships but also solidify the rights of DAOs as legal persons and provide clarity and structure to many DAO projects.“
- 130) Vgl. Wyo. Stat. Ann. §§ 17-31-101 bis 17-31-115.
- 131) Vgl. Wyo. Stat. Ann. § 17-31-102.
- 132) Vgl. Wyo. Stat. Ann. § 17-31-104(a).
- 133) Vgl. Wyo. Stat. Ann. § 17-31-104(d).
- 134) Vgl. Wyo. Stat. Ann. § 17-31-104(c).
- 135) Vgl. Wyo. Stat. Ann. § 17-31-105(a).
- 136) Vgl. Wyo. Stat. Ann. § 17-31-105(c).
- 137) Vgl. Wyo. Stat. Ann. § 17-31-106(b).
- 138) Vgl. Wyo. Stat. Ann. § 17-31-106(c).
- 139) Vgl. Wyo. Stat. Ann. § 17-31-108.
- 140) Vgl. Wyo. Stat. Ann. § 17-31-115.
- 141) Vgl. Wyo. Stat. Ann. § 17-31-109.
- 142) Vgl. Wyo. Stat. Ann. § 17-31-104(e).
- 143) Vgl. Wyo. Stat. Ann. § 17-31-105(d).
- 144) Vgl. Wyo Stat. Ann. § 17-31-111(a)(i).
- 145) Vgl. Wyo. Stat. Ann. § 17-31-112.
- 146) Vgl. Wyo Stat. Ann. § 17-31-110.
- 147) Vgl. Wyo. Stat. Ann. § 17-31-114(i)-(iv).
- 148) Vgl. Wyo Stat. Ann. § 17-31-114(v).

- 149) Vgl. *Mienert*, RDi 2021, 384, 391; *Möslein* (Fußn. 10), S. 889, 899; *Schwemmer*, AcP 221 (2021), 555, 577 mit Fußn. 136; *Spindler*, RDi 2021, 309, 316.
- 150) BGBl II, 497.
- 151) Vgl. BGHZ 153, 353 = ZIP 2003, 720 – Gesellschaft aus Florida, dazu EWiR 2003, 661(*Mankowski*); BGH ZIP 2004, 1549 = NZG 2004, 1001 – Gesellschaft aus Delaware, dazu EWiR 2004, 919(*Paefgen*); BGH ZIP 2004, 2230 = NZG 2005, 44 – Gesellschaft aus Kalifornien, dazu EWiR 2005, 115(*Sinewe*).
- 152) Näher am Beispiel der *limited* englischen Rechts durch deutsche Unternehmensgründer MünchKomm-*Fleischer*, GmbHG, 4. Aufl., 2021, Einl. Rz. 309 ff.
- 153) Wyo. Stat. Ann. § 17-31-105(3).
- 154) Wyo. Stat. Ann. § 17-29-309.
- 155) Wyo. Stat. Ann. § 17-29-210(c)(iii).
- 156) Vgl. Aktionspapier des Blockchain Bundesverband e. V. zur Blockchain-Strategie der Bundesregierung, 2020, S. 13: „Einführung einer neuen Rechtsform, die als Rechtsträger von Eigentümerlosen und demokratisch organisierten Unternehmen insbesondere Plattformen fungiert (häufig als Dezentrale Autonome Organisation (DAO) bezeichnet); vergleichbar mit einem Hybrid aus Stiftung und Genossenschaft.“
- 157) Vgl. BMW/BMF, Blockchain-Strategie der Bundesregierung. Wir stellen die Weichen für die Token-Ökonomie, 2019, 3.5, S. 14.
- 158) Perspektivisch *Möslein/Omlor/Urbach*, ZIP 2020, 2149 ff.
- 159) In diese Richtung bereits *Hanzl*, ÖJZ 2019, 293, 297: „De lege ferenda ist es mE notwendig, dass speziell auf die DAO zugeschnittene Regelungen geschaffen werden.“; nunmehr auch *Mienert*, RDi 2021, 384, 391 f.; *Schwemmer*, AcP 221 (2021), 555, 570 ff.; ferner – freilich mit einem Fragezeichen versehen – *Spindler*, RDi 2021, 309, 316 f.
- 160) Vgl. *Coalition of Automated Legal Applications*, Model Law for Decentralized Autonomous Organizations (DAOs), July 2021.
- 161) Vgl. DAO Model Law, Preamble, S. 6.
- 162) In diesem Sinne etwa *De Filippi/Wright* (Fußn. 75), S. 141 f.; gleichsinnig *Metjahic*, 39 Cardozo L. Rev. 1533, 1567 (2018); ferner *Ganado/Ellul/Pace/Tendon/Wilson* (Fußn. 71), S. 5, 236 und passim.
- 163) Vgl. DAO Model Law, S. 6.
- 164) Vgl. *Rohr/Wright*, in: Hacker/Lianos/Dimitropoulos/Eich, *Regulating Blockchain*, 2019, S. 43, 52: „As blockchain-based business enterprises become more mainstream, the availability of a clear path to limited liability and legal personhood will become more important to entrepreneurs and investors.“
- 165)

- Vgl. mit Unterschieden im Einzelnen *Langheld/Haagen*, NZG 2021, 724, 727; *Mienert*, RDİ 2021, 384, 391 f.; *Schwemmer*, AcP 221 (2021), 555, 576, 595.
- 166) Für eine knappe Zusammenstellung der Vor- und Nachteile einer DAO *Spindler*, RDİ 2021, 309, 316 f.
- 167) Dafür etwa *Mienert*, RDİ 2021, 384, 392.
- 168) Zu ähnlichen Timingfragen im internationalen Produktwettbewerb *Upitz*, Ländermarktspezifische Timingsstrategien und internationale Wettbewerbsstrategien, 2010, S. 52 m. w. N.
- 169) Dazu nochmals *Upitz* (Fußn. 168), S. 52.
- 170) Näher dazu *Langheld/Haagen*, NZG 2021, 724, 728 f.
- 171) Begr. RegE MoPeG, BT-Drucks. 19/27635 , S. 165.
- 172) Dazu *Fleischer*, DStR 2021, 483, 490.
- 173) Vgl. etwa *Jakobsen*, DStR 2020, 1259; *Röder*, ZHR 184 (2020), 457; mit etwas anderer Akzentuierung auch *Henssler*, in Verhandlungen des 71. DJT 2016, Bd. II/1, O 55 ff.; *Otte-Gräbener*, in: Festchrift Seibert, 2019, S. 613, 621 ff.
- 174) Konkreter Regelungsvorschlag bei *Kauffeld/Mock*, ZIP 2019, 1411; für die Schaffung einer gesetzlichen Regelung bereits zuvor *Wiedemann*, NZG 2016, 1 ff.
- 175) Begriff: *Nielsen*, 2019 Utah L. Rev. 1105: „Cryptocorporations“.
- 176) Vgl. Art. 14 DAO Model Law: „Legal Representation“.
- 177) Übereinstimmend Wyo. Stat. Ann. § 17-31-105(c) und Art. 1 DAO Model Law.
- 178) Bejahend Wyo. Stat. Ann. § 17-31-105(b); verneinend Art. 14(3) DAO Model Law; kritisch auch *Durham*, Wyoming Built a Home for DAOs – Why They Won’t Come, June 30th 2021: „This seemingly minor rule may nevertheless hinder widespread use of this bill since it is neither needed nor wanted. [...] Moreover, the overwhelming majority of DAO members prefer to otherwise stay anonymous.“
- 179) Vgl. Art. 5(3) DAO Model Law: „If the DAO refuses to comply with an enforceable judgment, order or award entered against it, the Members who voted against compliance will be liable for any monetary payments ordered in the judgment, order or award in proportion to their share of governance rights in the DAO.“
- 180) Vgl. *Schwemmer*, AcP 221 (2021), 555, 593 f.
- 181) Vgl. Art. 16 und 17 DAO Model Law.
- 182) *Schwemmer*, AcP 221 (2021), 555, 578.
- 183) *Möslein/Omlor/Urbach*, ZIP 2020, 2149, 2152.
- 184) *Mienert*, RDİ 2021, 384, 392.
- 185)

Vgl. etwa *Fleischer*, in: Bergmann/Drescher/Fleischer et al., Modernisierung des Personengesellschaftsrechts, 2021, S. 1, 6 f.; *Fleischer/Agstner*, RabelsZ 81 (2017), 299, 328 ff.; für die Option einer summenmäßig beschränkten Haftung nach dem KG-Modell auch *Beuthien*, NZG 2011, 481, 488; *Hanau/Ann*, in: Festschrift Westermann, 2008, S. 955, 965 ff.; *Wicke*, in: Verhandlungen des 71. DJT 2016, Bd. II/1, O 31, O 34.

186) Von einem „Mittelweg“ sprechen insoweit *Möslein/Omlor/Urbach*, ZIP 2020, 2149, 2152.

187) Näher dazu unter der Zwischenüberschrift „Einführung neuer Gesellschaftsformen und -unterformen“ *Fleischer*, NZG 2014, 1081, 1088 f.

© Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln